

Bericht*)

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1514 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1636 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Bericht der Abgeordneten Verena Butalikakis

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 in seiner 58. Sitzung am 9. September 2003 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung zur federführenden Beratung überwiesen. Außerdem hat er die Vorlage zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

In seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2003 hat er den gleich lautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1636 in erster Lesung beraten und ebenfalls zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit

und Soziale Sicherung sowie zur Mitberatung an die oben genannten Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf kommt als umfassende Reform des Sozialhilferechts einer seit langem bestehenden Forderung nach, das Recht der Sozialhilfe transparent und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

In ihrem ersten Armuts- und Reichtumsbericht vom 25. April 2001 (Bundestagsdrucksache 14/5990) hat die Bundesregierung nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die wichtigsten Ursachen für den Sozialhilfebezug Arbeitslosigkeit und unzureichendes Erwerbseinkommen sind. Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beabsichtigt dementsprechend ein Absinken unter das soziokulturelle Existenzminimum zu verhindern.

Unter den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt stellten Kinder unter 18 Jahren mit rd. 1,1 Millionen die größte Gruppe dar (Stand: 1998). Diesen

*) Die Beschlussempfehlung ist gesondert als Drucksache 15/1734 verteilt worden.

Sachverhalt hat der Deutsche Bundestag am 14. März 2002 durch die Annahme des Entschließungsantrags „Fördern und Fordern – Sozialhilfe modern gestalten“ (Bundestagsdrucksache 14/7293) aufgegriffen und die Forderung nach einer grundlegenden Strukturreform der Sozialhilfe noch einmal bekräftigt.

Ziel der Reform ist zum einen ein einfaches, transparentes und in sich konsistentes System der Gewährung der materiellen Hilfeleistungen. Zum anderen geht es darum, durch mehr individuelle Unterstützung Sozialhilfebedürftigkeit zu vermeiden bzw. zu überwinden.

Die Reform der Sozialhilfe sieht daher unter anderem als Eckpunkte die transparente und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der finanziellen Leistungen und die Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfeempfänger vor, indem diese durch konkrete Hilfevereinbarungen aktiv in den Hilfeprozess einbezogen werden. Der Gesetzentwurf bewirkt eine Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge insbesondere durch stärkere Pauschalierung sowie die Verbesserung der aktivierenden Instrumente und Leistungen der Sozialhilfe und die Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Umsetzung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erfolgt durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Mit diesem Gesetz, das am 1. Juli 2004 in Kraft treten soll, werden alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in die neue Leistung Arbeitslosengeld II einbezogen. Hieraus ergeben sich notwendige, durch diesen Gesetzentwurf umgesetzte Änderungen im Sozialhilferecht, die insbesondere den Personenkreis und die Schnittstellen zwischen dem Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe sowie die Vorschriften über die Hilfe zur Arbeit, die infolge des in der Sozialhilfe verbleibenden Personenkreises der Nichterwerbsfähigen an Bedeutung verlieren, betreffen.

Das Gesetz hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Im Einzelnen werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Der Inhalt der Regelsätze wird in einer neu gefassten Regelsatzverordnung festgelegt, die jedoch aus rechtsförmlichen Gründen in einem gesonderten Verfahren erlassen wird. Es entsteht damit auf der Grundlage des geltenden Rechts ein in sich schlüssiges und einfaches Verfahren zur Bemessung der Regelsätze, das geeignet ist, das soziokulturelle Existenzminimum dauerhaft zu sichern.
- Der verstärkten Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten wird eine hohe Bedeutung eingeräumt. Darauf aufbauend werden insbesondere die Beratung und Unterstützung zielorientiert intensiviert, verlässliche und planvolle Handlungsmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe und der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gestärkt. Der Leistungsberechtigte soll eine größere Verantwortung übernehmen und ansonsten auch Nachteile in Kauf nehmen müssen.
- Die Schaffung eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets soll kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker unterstützen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Ihnen wird eine regelmäßige Geldzahlung zur Verfügung gestellt, die

ihnen ermöglichen soll, bestimmte Betreuungsleistungen selbst zu organisieren und zu bezahlen. Ziel des Persönlichen Budgets ist es, die stationäre Betreuung soweit wie möglich zu vermeiden und den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Neben der zu erwartenden Verwaltungsvereinfachung wird dies auch mittel- und langfristig zu einer finanziellen Entlastung der beteiligten Leistungsträger führen.

- Die Verwaltungsmodernisierung betrifft in erster Linie die Datenbasis, Verwaltungsvereinfachungen und Instrumente für eine zielgerechte Leistungserbringung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 15. Oktober 2003 auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 28. Sitzung am 15. Oktober 2003 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 für erledigt erklärt und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 für erledigt erklärt und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 36. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 20. Sitzung am 15. Oktober 2003 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 für erledigt erklärt und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 22. Sitzung am 15. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2003 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 für erledigt erklärt und

mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 18. Sitzung am 15. Oktober 2003 den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 für erledigt erklärt und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 in geänderter Fassung anzunehmen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Aussetzung der Beratung abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1514 in seiner 35. Sitzung am 12. September 2003 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 38. Sitzung am 24. September 2003 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Bundesverband der Ortskrankenkassen, Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Bundesverband der Innungskrankenkassen, Bundesknappschaft, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, See-Krankenkasse, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V., Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., Deutscher Bundesjugendring, Deutscher Caritasverband e. V., Deutscher Frauenrat, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Gesamtverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V., Nationale Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland, Sozialverband Deutschland e. V., Sozialverband VdK Deutschland e. V., Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V., Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Außerdem waren als Einzelsachverständige Dr. Dietrich Engels, Bernd Felder, Hermann Genz, Elona Müller und Udo Steinmetz eingeladen.

In ihrer Stellungnahme begrüßte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Einbeziehung des BSHG in das Sozialgesetzbuch grundsätzlich. Sie müsse jedoch einhergehen mit strukturellen Veränderungen. Die Neuregelungen müssten zu einer Kostenbegrenzung und zur Verwaltungsvereinfachung führen. Eine Sozialhilfereform müsse die Leistungskürzungen in originären Sozialversicherungssystemen berücksichtigen. Wenn Leistungen für Arbeitslose, Rentner und andere gekürzt würden, müsse die Sozialhilfe in angemessener Weise in die Sparkonzepte einbezogen werden.

Diese Voraussetzungen erfülle der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Die Reform des BSHG und seine Einbeziehung in das Sozialgesetzbuch bedürften einer gründlichen Auseinandersetzung mit den aktuellen Erfordernissen eines modernen Fürsorgerechts. Die Voraussetzungen hierfür seien in dem vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren infolge der gesetzten kurzen Fristen nicht gegeben. Daher sei eine Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens dringend geboten. Die Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens sei aber auch deshalb erforderlich, weil zunächst die gesetzlichen Regelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, zur Gesundheitsreform und evtl. auch der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte abgewartet werden müssten. Die gleichzeitige Umsetzung des sog. Hartz-IV-Gesetzes (Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) mit einer Sozialhilfereform zum 1. Juli 2004 zusammen mit einer Wohngeldreform und den nach wie vor ungelösten Problemen der Grundsicherung sei von den Sozialämtern nicht zu bewältigen. Die Folge wären nicht zu verantwortende Vollzugsdefizite. Der Gesetzentwurf weise im Übrigen eine Reihe von Ungereimtheiten, ungeklärten Fachfragen und Problemen auf, die im vorgesehenen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zufriedenstellend geklärt seien.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der weiteren Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 39. Sitzung am 15. Oktober 2003 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt. Die Fraktion der FDP hat in dieser Sitzung einen Antrag auf Aussetzung der Beratung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 15/1514 und 15/1636 bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf Drucksache 15/1516 gestellt, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt wurde. Die Beratung wurde in der 39. Sitzung auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 erstreckt und abgeschlossen.

Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1514 in geänderter Fassung angenommen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1636 einvernehmlich für erledigt erklärt.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führten aus, dass sich der Gesetzentwurf an den Leitlinien der Agenda 2010 orientiere, nämlich der Wirtschaftlichkeit, Zukunftsfähigkeit und der Frage der sozialen und der Generationengerechtigkeit. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ werde die Eigenverantwortung des Hilfesuchenden

durch Ausbau der Instrumente zur Förderung eines aktiven, selbstbestimmten Lebens und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gestärkt. Auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige seien für Menschen, für die gegenwärtig eine Erwerbstätigkeit nicht in Betracht komme, Wege zu finden und zu unterstützen, die zu einem eigenverantwortlichen Leben möglichst außerhalb der Sozialhilfe führen. Die einmaligen Leistungen würden bis auf wenige Ausnahmen pauschaliert, wodurch detaillierte Bedarfsprüfungen entbehrlich würden. Die bedarfsgerechtere und nachvollziehbarere Bemessung der finanziellen Leistungen ermögliche zudem eine Verwaltungsvereinfachung, die zu erheblichen Einsparungen führe. Kontrollen, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren und Fälle der Kostenersatzung zwischen Trägern der Sozialhilfe würden deutlich reduziert. Die von den Trägern der Sozialhilfe seit Jahren geforderte Verwaltungsmodernisierung und -vereinfachung werde durch diese Reform daher unterstützt. Mit den neuen Regelsätzen schaffe man gleichzeitig das Referenzsystem für die steuerfinanzierten, bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen nach dem SGB II. Die Sozialleistungen würden auf der Basis der alle fünf Jahre erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des unteren Viertels der Einkommensgruppen angepasst. Außerdem werde mit dem Persönlichen Budget Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit eröffnet, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, da die Hilfeempfänger die Deckung ihres individuellen Bedarfs, soweit es möglich ist, selbst gestalten können. Insgesamt sei der Entwurf geeignet, das Recht der Sozialhilfe weiterzuentwickeln und den notwendigen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik nachhaltig zu unterstützen. Die Sozialhilfe bleibe damit auch weiterhin das unterste Netz der sozialen Sicherung.

Mit der Fortentwicklung der mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch eingeführten Leistungsform des Persönlichen Budgets werde die bereits bisher bestehende Rechtslage nicht eingeschränkt. Wie schon aufgrund der geltenden Rechtslage könnten Rehabilitationsträger – neben der Möglichkeit, einzelne Sachleistungen als Geldleistung zu erbringen – auch künftig Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget ausführen. Darüber hinaus werde die Möglichkeit eröffnet, Leistungen mehrerer Leistungsträger künftig in einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zusammenzufassen. Bestandteil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets könnten neben den Leistungen zur Teilhabe auch Leistungen der Pflegekassen und der gesetzlichen Krankenkassen sein, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe bezögen und keine Teilhabeleistungen seien.

Im Rahmen des SGB XII werde auch die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bei den Subsidiaritätsregelungen der Sozialhilfe mit der Ehe, die schon Bestandteil des Entwurfs eines Ergänzungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/4545) waren, geregelt. Damit werde die Eingetragene Lebenspartnerschaft bei den Verpflichtungsregelungen im Sozial- und Unterhaltsrecht nun vollständig der Ehe gleichgestellt. Es bleibe Ziel der Koalitionsfraktionen, den Abbau der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare durch Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bei weiteren Reformen, spätestens durch ein Überarbeitungs- und Ergänzungsgesetz, abschließend zu regeln.

Mit der Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 2 seien nicht einzelne Gaben wohlthätiger Organisationen gemeint.

Weiterhin stellten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN klar, dass sich die Frage der Angemessenheit der Heizungskosten letztlich nicht an ihrer absoluten Höhe, sondern insbesondere danach entscheide, ob der Leistungsberechtigte die höheren Heizungskosten zu vertreten habe oder nicht.

Die Neufassung der Vermutung der Bedarfsdeckung durch Personen, die zusammen wohnen, solle auch vermeiden, dass in diesem persönlichen Bereich die Behörden von Amts wegen prüfen müssten, ob tatsächlich eine Deckung des Bedarfs durch andere Mitbewohner erfolgt oder nicht. Der aufzuklärende Sachverhalt könne vielmehr durch diese Personen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe viel einfacher und eindeutiger selbst aufgeklärt und plausibel dargestellt werden.

Man sei der Auffassung, dass bei Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 70 die angemessene Berücksichtigung der Finanzkraft der öffentlichen Haushalte in keinem Fall willkürliche Sparauflagen der Kostenträger rechtfertige. Die Fassung von § 70 Abs. 3 Satz 2 mache deutlich, dass dieser Gesichtspunkt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit nicht verdränge. Bei Abschluss von Vereinbarungen seien alle in § 70 Abs. 3 Satz 2 genannten Kriterien in einem untereinander ausgewogenen Verhältnis zu beachten. Ein bedarfsgeRechtes Leistungsentgelt sei jedoch stets zu gewährleisten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass der Gesetzentwurf zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch in der vorliegenden Form abzulehnen sei. Er enthalte einige sinnvolle Ansätze, wie die Stärkung der Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten durch Pauschalierung der Sozialhilfeleistung und die Einführung eines Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung, auch die Anhörung am 24. September 2003 habe aber deutlich gemacht, dass wie die Fraktion der CDU/CSU alle Experten – von den Wohlfahrtsverbänden über den DGB bis zu den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände – eine gründliche Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs für erforderlich hielten. Auch die Fülle der von der Regierungskoalition vorgelegten Änderungsanträge würde den Gesetzentwurf nicht verbessern, da weiterhin erheblicher Klärungsbedarf zu vielen Punkten im Detail wie zur grundsätzlichen Systematik bestehe. Die Regelung zum Sozialhilfebezug im Ausland im neuen § 24 sei zum Beispiel nach wie vor systemfremd. Eine Übernahme dieser Hilfeleistungen in das – dann im Hinblick auf den Zeitrahmen geänderte – Konsulargesetz sei hier folgerichtig.

Grundsätzlich stelle sich die Frage, aus welchem Grund zu Gesetzesentwürfen Anhörungen durchgeführt würden, wenn die Regierungsmehrheit die Aussagen aller Experten ignoriere. Von den Experten sei ausgeführt worden, dass

1. das Finanztableau zu diesem Gesetz völlig unverständlich sei. Außerdem seien die zusätzlichen Belastungen der Kommunen durch die Änderung des Wohngeldgesetzes gar nicht in das Finanztableau aufgenommen;
2. eine Pauschalierung der einmaligen Leistungen ebenso wie die Einführung eines personenbezogenen Budgets

erstrebenswert sei, aber eine Detailklärung hier unbedingt notwendig sei;

3. ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Entwurf des SGB II bestehe. Deshalb sei eine Abstimmung dieser Gesetzentwürfe unbedingt notwendig;
4. Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich seien, da die Regelsatzverordnung als Grundlage fehle. Dies führe zu einem Paradoxum, da im SGB II feste Sätze für das Arbeitslosengeld II enthalten seien.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte fest, dass alle von den Experten in der Anhörung vorgebrachten Argumente von der Regierungskoalition ignoriert worden seien.

Aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU müsse eine grundlegende Reform des Sozialhilferechts zum jetzigen Zeitpunkt eingeleitet werden. Dafür sei es erforderlich für Menschen mit Behinderung ein eigenes Leistungsgesetz zu schaffen, denn bei der Eingliederungshilfe gehe es um einen Nachteilsausgleich und nicht um eine kurzfristige Fürsorgeleistung.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Ansicht, dass die Beratung dieses Gesetzentwurfs bis zum Inkrafttreten der Neuordnung für Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer Leistung ausgesetzt werden müsse. Die Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung am 24. September 2003 habe deutlich gemacht, dass ohne eine endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eine Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Entwurf nicht abschließend erfolgen könne.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hätten zudem in der Anhörung deutlich gemacht, dass mit dem vorliegenden Gesetz eine enorme Belastung von Personal und Organisation in den Kommunen verbunden sei. Zusätzlich zu den Regelungen des SGB II aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssten die mit diesem Entwurf verbundenen gesetzlichen Änderungen umgesetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung des Grundsicherungsgesetzes ließen erwarten, dass es in den Kommunen zu einem organisierten Chaos kommen werde. Die FDP-Fraktion halte es für erforderlich, dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben. Er übernehme in weiten Teilen die Regelungsdichte des Bundessozialhilfegesetzes und stelle keine wirkliche ausreichende Reform des Sozialhilferechts dar. Der Gesetzentwurf enthalte zwar in Ziel und Richtung positive Ansätze, wie die Pauschalierung von Leistungen der Sozialhilfe. Er weise jedoch schwerwiegende Mängel auf, die aus Sicht der FDP-Fraktion eine Zustimmung nicht möglich machten: Die Neuregelung der staatlichen Leistungen für hilfebedürftige Menschen im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das SGB XII wählten einen grundlegend falschen Ansatz.

Die mit dem neuen SGB II und dem SGB XII verbundene zentralistische, komplizierte Lösung sei mit einem immen-

sen Bürokratieaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Aus Sicht der FDP-Fraktion könne den Belangen in Not befindlicher Menschen am besten Rechnung getragen werden, wenn die Kommunen vor Ort möglichst weitreichende Regelungskompetenz bei der Ausgestaltung und Festsetzung der Sozialhilfe erhielten und im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe alle Hilfe suchenden Bürger von einem einheitlichen Träger mit einheitlichen Leistungsvoraussetzungen erfasst würden.

Zudem ignoriere der Gesetzentwurf vollständig die prekäre Finanzsituation der Kommunen und enthalte keinerlei Ansätze, den hohen Kosten der Sozialhilfe entgegenzuwirken. Ohne eine endgültige Entscheidung in der Ausgestaltung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe machten die Regelungen des Gesetzentwurfs im SGB XII wenig Sinn. Auch sei im Hinblick auf das SGB II eine systematische und finanziell sinnvolle Verknüpfung nicht gegeben, so dass neue „Verschiebebahnhöfe“ zu erwarten sein würden.

Von den von der Koalition eingebrachten Anträgen halte die FDP-Fraktion nur die Bestimmungen zur Sozialhilfe für im Ausland lebende Deutsche gemäß § 24 und zu den Übergangsregelungen zur Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland gemäß § 126a für sinnvoll. Deshalb werde sie diesen beiden auch zustimmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 Satz 4)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 (§ 12 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 (§ 21 Satz 1)

Es handelt sich um eine Angleichung an Artikel 1 § 5 Abs. 2 sowie um eine redaktionelle Anpassung an den Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 1 (§ 23 Abs. 1)

Bei Ausländern, deren Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist oder voraussichtlich dauerhaft sein wird, ist das Ermessen über die Leistungen der Sozialhilfe, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Anspruch besteht, in der Regel auf Null reduziert, z. B. bei ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger oder anderen Ausländern, bei denen das Ende des Aufenthalts nicht absehbar ist. Dies wird zur Vermeidung problematischer Einzelfallentscheidungen durch den neuen Satz 3 klargestellt und eindeutig geregelt. Auf Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention an-

erkannt sind, ist der bisherige Satz 3 dieser Vorschrift anzuwenden.

Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 1 bis 6)

Die in § 119 des Bundessozialhilfegesetzes enthaltene Vorschrift über die Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland wird durch die Neufassung von § 24 auf außergewöhnliche Notlagen in den drei in § 24 Abs. 1 genannten Ausnahmefällen beschränkt. Grund hierfür ist, dass als Hilfestand im geltenden Recht ausschließlich auf den unbestimmten Begriff der „besonderen Notfälle“ abgestellt wird, der von der Rechtsprechung teilweise sehr weit ausgelegt worden ist. Mit der Folge, dass die Berechtigung einer Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland in der öffentlichen Diskussion generell in Frage gestellt worden ist und sogar die Akzeptanz der Sozialhilfe als unterstes soziales Netz gelitten hat.

Seitens der Bundesregierung besteht ergänzend zur Neufassung von § 24 die Absicht, die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1952 II S. 31) durch Verhandlungen mit der Schweiz der neuen Rechtslage anzupassen oder zu kündigen (nächster Kündigungstermin: 31. März 2004). Abhängig vom Ausgang dieser Verhandlungen muss § 95 (Zuständigkeit aufgrund der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung) eventuell aufgehoben werden.

Zu § 24 Abs. 1

Künftig wird bei Eintritt von Bedürftigkeit im Ausland grundsätzlich die Rückkehr nach Deutschland erwartet und Sozialhilfe nur noch in Deutschland gezahlt. Von diesem Grundsatz wird es bei Vorliegen einer besonderen Notlage nur noch drei Ausnahmen geben, in denen eine objektive Hinderung an der Rückkehr aus dem Ausland vorliegt. Dies ist nach Satz 2 Nr. 1 der Fall, wenn ein Elternteil wegen eines zu erziehenden Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss, nicht zurückkehren kann. Die beiden anderen Ausnahmen, in denen von einer Rückkehr abgesehen wird, sind in Satz 2 Nr. 2 und 3 enthalten: Im Falle von stationärer Unterbringung sowie schwerer Pflegebedürftigkeit und während einer Inhaftierung.

Zu § 24 Abs. 2

§ 119 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird übernommen; hieraus ergibt sich, dass neben Einkommen, Vermögen und Unterhaltsansprüchen auch Ansprüche auf Sozialleistungen bzw. die Möglichkeit eines Bezugs anderer vergleichbarer Leistungen im Aufenthaltsstaat zu berücksichtigen sind und folglich kein Wahlrecht zwischen Sozialhilfe nach dieser Vorschrift und Leistungen nach den rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des Aufenthaltsstaates besteht. Der bisher in § 119 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Vorrang der Heimführung ist wegen des grundsätzlichen Rückkehrerfordernisses in Absatz 1 nicht mehr erforderlich.

Zu § 24 Abs. 3

Unveränderte Übernahme des Inhalts von § 119 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 24 Abs. 4

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass die Leistung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland von der Stellung eines entsprechenden Antrags abhängig ist. Dies verdeutlicht, dass in dem Antrag das Vorliegen einer der drei Ausnahmefälle nachgewiesen und vom zuständigen Sozialhilfeträger überprüft werden muss. In den Sätzen 2 bis 4 wird der Inhalt aus § 119 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes als Folge der Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises in den Absätzen 1 und 2 in vereinfachter Form übernommen.

Zu § 24 Abs. 5

Die Aufzählung von zusammenlebenden Personen wird gegenüber § 119 Abs. 5a des Bundessozialhilfegesetzes um die Berücksichtigung von Lebenspartnern ergänzt; dies ergibt sich aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Im Übrigen ist in diesen Fällen die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bei der Erbringung von Sozialhilfe im Ausland weiterhin von der ältesten im Inland geborenen Person abhängig.

Zu § 24 Abs. 6

Wortgleiche Übernahme des Inhalts von § 119 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Artikel 1 (§ 25 Satz 1 und 2)

Die Änderung dient der Klarstellung, wo der Antrag zu stellen ist.

Zu Artikel 1 (§ 27)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 126b (hier: Absatz 2).

Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

Zu § 29 Abs. 1 Satz 1

Die Fassung stellt für alle Leistungen der §§ 31 bis 35 einschließlich der einmaligen Bedarfe klar, dass es sich hierbei um Sonderbedarfe handelt, die nicht in das steuerlich freizustellende Existenzminimum einzubeziehen sind.

Zu § 29 Abs. 2 Satz 3

Der Begriff des Eckregelsatzes wird konkretisiert.

Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 2 Satz 2)

Neben den anderen in dieser Vorschrift genannten Gesichtspunkten soll bei der Bemessung von Pauschalen für die Unterkunftskosten auch der örtliche Mietspiegel berücksichtigt werden, weil er Anhaltspunkte für eine realistische Festlegung der Pauschalen bietet.

Zu Artikel 1 (§ 31 Abs. 3)

Die Regelung berücksichtigt den Mehrbedarf von Alleinerziehenden. Abweichend von dem bisherigen Mehrbedarfssystem, das nur einzelne Gruppen von Alleinerziehenden begünstigte, sollen zukünftig alle Alleinerziehenden einen Mehrbedarfszuschlag erhalten.

Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2)

Folgeänderung zu § 100 Abs. 2 SGB XII.

Zu Artikel 1 (§ 40 Abs. 1 Satz 1)

Klarstellung des Gewollten im Zusammenhang mit § 11 Abs. 3 Satz 4.

Zu Artikel 1 (§ 41)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 1 Satz 2)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 1 (§ 82 Abs. 1 Satz 2)

Der eingefügte Hinweis auf die Art oder Schwere der Behinderung konkretisiert den bisherigen Hinweis auf die Art des Bedarfs. Damit wird im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen in § 80 klargestellt, dass die gesamte durch die Behinderung oder Pflegebedürftigkeit geprägte Situation des Leistungsberechtigten bei der Prüfung des angemessenen Einsatzes von Einkommen zu berücksichtigen ist. Dadurch können Härtefälle, die in einzelnen Fällen durch die Vereinheitlichung der Einkommensgrenzen entstehen können, vermieden werden.

Zu Artikel 1 (§ 85 Abs. 1)

Sprachliche Anpassung an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 1 (§ 89 Abs. 1)

Die Ergänzung ist eine Folgeregelung zum Wegfall des Wohngeldes für Leistungsberechtigte der Sozialhilfe gemäß Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 1 (§ 100)

Mit der Neufassung des Absatzes 2 soll bewirkt werden, dass sich der Ausschluss der Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz – neu – in der Fassung des Artikels 25 Nr. 2 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt rechtlich und tatsächlich nicht auf die Betroffenen auswirkt. Das Wohngeld unterliegt grundsätzlich nicht der Erstattung. Die Betroffenen werden durch den Ausschluss der Erstattung so gestellt, wie sie stünden, wenn sie Wohngeld erhalten hätten.

Ausgenommen sind zum einen die Fälle des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X. In einer Übergangszeit kann es zudem zu einem Nebeneinander der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt mit demjenigen Wohngeld kommen, dessen Bewilligungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen soll die Erstattung nach § 50 SGB X uneingeschränkt greifen, weil dem Betroffenen bereits für seine Unterkunftskosten Wohngeld geleistet worden ist und es insoweit keinen Ausschluss der Erstattung bedarf.

Der Satz von 56 % orientiert sich am tatsächlichen Subventionssatz des besonderen Mietzuschusses auf der Basis der empirischen Werte der Wohngeldstatistik 2001.

Zu Artikel 1 (§§ 126a und 126b – neu –)

Zu § 126a

Die Übergangsregelungen für die Leistung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland werden in einer eigenen Vorschrift im Fünfzehnten Kapitel (Übergangs- und Schlussbestimmungen) zusammengefasst.

Zu § 126a Abs. 1

Durch den Verweis auf § 147b des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum Inkrafttreten der §§ 24 und 126a geltenden Fassung gilt die Übergangsregelung zur Änderung des § 119 des Bundessozialhilfegesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 weiter. Unter diese Übergangsregelung fallen Personen, die bereits am 1. Juli 1992 Leistungen nach der seinerzeitigen Fassung von § 119 des Bundessozialhilfegesetzes bezogen haben und am 26. Juni 1993 das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder Hilfe in einer Anstalt oder gleichartigen Einrichtung erhielten.

Zu § 126a Abs. 2

Die Vorschrift enthält die Übergangsregelung zur Einschränkung der Sozialhilfegewährung an Deutsche im Ausland durch § 24. Nach Satz 1 wird Sozialhilfe an Deutsche im Falle fortdauernder Bedürftigkeit auch weiter Sozialhilfe nach dem bis dahin geltenden § 119 des Bundessozialhilfegesetzes geleistet, wenn sie bereits während eines Zeitraums von 24 Kalendermonaten die Leistungen ohne Unterbrechung bezogen haben und im Aufenthaltsstaat über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Der Stichtag für die 24-Monatsfrist entspricht dem vorgesehenen Inkrafttretenstermin von § 24. Dadurch ist ein ausreichender Vertrauensschutz gewährleistet. Für Deutsche, die zum Inkrafttretenstermin von § 24 Sozialhilfe im Ausland beziehen und weder die dort genannten Voraussetzungen noch die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, endet die Leistung, sofern weiter Bedürftigkeit besteht, drei Monate nach dem Inkrafttreten von § 24.

Zu § 126a Abs. 3

Mit Absatz 3 wird der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands gegenüber geflohenen oder ausgewanderten Verfolgten des NS-Regimes Rechnung getragen. Die Regelung ermöglicht es, dass Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auch dann, wenn sie bislang keine Sozialhilfe bezogen haben bzw. nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 oder des § 24 erfüllen, weiterhin in außergewöhnlichen Notlagen Sozialhilfe im Ausland erhalten können. Durch den Verweis auf § 24 Abs. 2 wird auch für diesen Personenkreis klargestellt, dass eine solche außergewöhnliche Notlage nur dann vorliegen kann, wenn ihr nicht durch anderweitige Ansprüche bzw. durch den Bezug sonstiger im Aufenthaltsstaat zugänglicher Leistungen abgeholfen werden kann.

Da auf den Verfolgtenbegriff des § 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes abgestellt wird, sind Personen einbezogen, die aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen der Verfolgung ausgesetzt waren.

Durch die Nummern 1 und 2 wird der Zusammenhang zwischen der Verfolgung und einer Flucht bzw. Auswanderung hergestellt. Die hierzu genannten Gebietsabgrenzungen und die zeitlichen Rahmenfristen entsprechen den Regelungen des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (vom 22. Dezember 1970, BGBl. I S. 1846).

Zu § 126b

Die Regelung von § 119 Abs. 7 des Bundessozialhilfegesetzes wird, da es sich längerfristig um eine auslaufende Regelung handelt, in das Übergangsrecht übernommen und angepasst.

Zu § 126b Abs. 1

Künftig wird die bisher in § 119 Abs. 7 des Bundessozialhilfegesetzes geregelte Gewährung von Sozialhilfe an Deutsche im Ausland, die in dem in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiet geboren sind und dort leben, als eine spezielle Form der Hilfestellung fortgeführt. Durch den Verweis auf § 24 Abs. 1 wird verdeutlicht, dass die Hilfestellung nicht von der Rückkehr ins Inland abhängig ist und auch nicht die Voraussetzungen der dortigen Nummern 1 bis § erfüllt sein müssen. Diese Hilfeleistung kommt vor allem älteren bzw. behinderten Deutschen zugute, die in Polen und der Tschechischen Republik leben und für die das Rückkehrerfordernis eine Umsiedlung nach Deutschland bedeuten würde. Mit dieser Regelung soll das bestehende, besondere Verfahren der Hilfestellung (Deutsches Rotes Kreuz, Suchdienst Hamburg) fortgeführt werden und eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu § 126b Abs. 2

Die Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung, der Leistungen, das Verfahren und die Trägerschaft werden durch die auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung zu erlassenden Verordnung geregelt.

Zu Artikel 1 (§ 127 Nr. 2)

Die Regelung soll sicherstellen, dass alle in den Absätzen 1 und 2 des § 19 Bundessozialhilfegesetz genannten Maßnahmen, für die Betroffenen konkrete Angebote der Hilfe zur Arbeit zu schaffen, für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches längstens bis zum 31. Dezember 2004 weiter gelten, wenn den Hilfebedürftigen vor Inkrafttreten des Zweiten Buches die Leistungen oder Maßnahmen bewilligt wurden.

Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 109a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Zu § 109a Abs. 1 Satz 3

Die Neubestimmung des „Grenzbetrages“ für das Übersenden eines Antragsformulars für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Rentenversicherungsträger ist erforderlich, da der bisher dazu dienende Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes durch die Einführung des Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch entfällt. Der bisherige, relativ hohe „Grenzbetrag“ war für die erste Informationsaktion der Rentenversicherungsträger vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Herbst des letzten Jahres angemessen, um einen ausreichend großen Personenkreis erstmals über das neue Gesetz zu informieren. Aufgrund der mittlerweile von den Grundsicherungsträgern gemachten Erfahrungen ist es künftig jedoch ausreichend, wenn mit dem Rentenbescheid die Information und das Antragsformular nur noch Rentnern zugesandt werden, deren Rente einen niedrigeren „Grenzbetrag“ unterschreitet (Wert zum 1. Juli 2003: rd. 705 Euro). Für die Rentenversicherungsträger stellt das Anknüpfen an den aktuellen Rentenwert ein verwaltungseinfaches Verfahren für das gesamte Bundesgebiet sicher. Die Parallelvorschrift im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 5 Abs. 1) wird entsprechend angepasst.

Zu § 109a Abs. 2

In der Verwaltungspraxis bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Trägern der Grundsicherung und der Rentenversicherung bei der Feststellung der dauerhaften und vollen Erwerbsminderung von Personen, die keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderung haben. Mit der Neufassung von Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Zuständigkeit für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung allein bei den Trägern der Rentenversicherung liegt. Die Träger der Grundsicherung haben an die Träger der Rentenversicherung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein entsprechendes Ersuchen zu stellen. Darüber hinaus wird durch Einfügung eines neuen Satzes 3 entsprechend der bereits für die Erstattung der Kosten und Auslagen bestehenden Regelung die Möglichkeit geschaffen, dass die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Verfahrensregelungen vereinbaren.

Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 26 Abs. 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Leistungsform des Persönlichen Budgets auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen kann. Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 35a Abs. 2)

Korrektur eines Verweisungsfehlers.

Zu Artikel 10 Nr. 2 (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SGB XI)

Die ergänzende Regelung soll klarstellen, dass in den wenigen Fällen, in denen an Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Pflegegeld nach dem Elften Buch geleistet wird, das Pflegegeld seinem Zweck entsprechend zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit verwendet werden kann und nicht aufgrund einer in Einzelfällen erfolgten Anrechnung als Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts verwendet werden muss. In diesen Fällen wird eine Gleichstellung mit den einkommensabhängigen Sozialleistungen vorgesehen.

Zu Artikel 24 Nr. 1 und 2 (§ 21 Abs. 2 Nr. 7 und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2)

Mit den bislang vorgesehenen Änderungsbefehlen wird die Bezeichnung „Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt. Eine Anpassung ist jedoch auch insoweit erforderlich, als künftig nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch „Hilfen zum Lebensunterhalt“, nicht aber – wie nach dem Bundessozialhilfegesetz – „laufende Hilfen zum Lebensunterhalt“ gewährt werden. Das Wort „laufenden“ ist daher jeweils zu streichen.

Zu Artikel 41 (§§ 10, 31 bis 34)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Artikel 59 Nr. 01 – neu – (§ 8 Abs. 1)

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben zwar keinen Anspruch auf Erziehungsgeld. In Fällen, in denen ihr Ehegatte Erziehungsgeld erhält, ist jedoch unklar, ob es entsprechend § 7 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes bei ihnen als Einkommen anzurechnen ist. Damit das Erziehungsgeld von dem Berechtigten seinem Zweck entsprechend verwendet werden kann, wird klargestellt, dass eine Anrechnung als Einkommen auch im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht erfolgt. Damit wird insoweit eine Gleichstellung mit den einkommensabhängigen Sozialleistungen vorgesehen.

Zu Artikel 60 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 5)

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Mit der Regelung werden die Lebenspartner gemäß dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht getrennt leben, in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen. Die Änderung stellt eine Angleichung an § 19 SGB XII dar und führt damit zu einer Gleichstellung der Grundsicherungsberechtigten mit den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 60 Nr. 2 (§ 3 Abs. 1)

Nach der bestehenden Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 GSIG besteht nur für schwerbehinderte Menschen, die in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt sind, ein Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 20 % des maßgebenden Regelsatzes. Im Sozialhilferecht sind nach § 31 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (bisher: § 23 des Bundessozialhilfegesetzes) weitere Mehrbedarfe vorgesehen. Erfüllt ein Grundsicherungsberechtigter die Anspruchsvoraussetzungen für einen oder mehrere der übrigen in § 31 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Mehrbedarfe, so muss er zusätzlich zu seinem Antrag auf Grundsicherung auch einen Antrag beim Sozialamt für einen Mehrbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz und künftig dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stellen. Für die Verwaltung führt dies zu vermeidbarem Verwaltungsmehraufwand.

Bei den Mehrbedarfen handelt es sich um pauschalierte und deshalb um mit der Konzeption der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einklang stehende Leistungen. Durch die Anpassung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entstehen den Kommunen keine nennenswerten Mehrkosten, da es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur zu einer Kostenverschiebung von den Trägern der Sozialhilfe zu den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kommt.

Es handelt sich um eine wegen der Neukonzeption der Regelsätze nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Folgeänderung. Diese umfassen künftig pauschal den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit wenigen Ausnahmen, die ausdrücklich benannt werden. Ebenso wie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (§ 38) wird für den Fall, dass ein notwendiger Bedarf aus dem Regelsatz tatsächlich nicht gedeckt werden kann, die darlehensweise Erbringung von Leistungen ermöglicht. Der Hinweis auf die Nichtanwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 3 GSIG dient der Klarstellung, dass aufgrund der Zielsetzungen der bedarfsorientierten Grundsicherung auch hier kein Unterhaltsanspruch gegenüber Kindern und Eltern des Grundsicherungsberechtigten erfolgen darf. Da es sich um die darlehensweise Gewährung von Leistungen handelt, entstehen den Trägern der Grundsicherung keine finanziellen Mehrbelastungen.

Zu Artikel 60 Nr. 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift für die Bestimmung des zuständigen Trägers der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Zuständigkeitsregelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die wiederum aus dem Bundessozialhilfegesetz übernommen werden. Durch die Anpassung wird den Ländern ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Damit wird die Ausnahmeregelung im bisherigen Absatz 3 entbehrlich.

Zu Artikel 60 Nr. 4 (§ 5)

Die Neubestimmung des „Grenzbetrages“ für das Übersenden eines Antragsformulars für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Rentenversicherungsträger ist ebenso wie in der Parallelvorschrift im Rentenrecht (§ 109a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) erforderlich, da der bisher dazu dienende Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes durch die Einführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entfällt. Bei der Bestimmung des neuen „Grenzbetrages“ wird berücksichtigt, dass nach den ersten Erfahrungen der Träger der Grundsicherung der zu informierende Personenkreis zu weit gefasst ist. Das der Regelung ursprünglich zu Grunde liegende Ziel, alle potentiell anspruchsberechtigten Rentenbezieher zu informieren, kann auch mit einem verminderten „Grenzbetrag“ erreicht werden. Mit dem auf das 27fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzten Wert (seit 1. Juli 2003 ein Betrag von 705 Euro) wird ein pauschalierter Höchstbedarf in der Grundsicherung abgedeckt.

Redaktionelle Änderung wegen der Einfügung eines neuen Buchstaben b.

Anpassung des § 5 Abs. 2 an die im Rentenrecht geltende und ebenfalls geänderte Vorschrift des § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die in der Verwaltungspraxis bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten von den Trägern der Grundsicherung und der Rentenversicherung bei der Feststellung der dauerhaften und vollen Erwerbsminderung werden beseitigt. Dies gilt auch für die Klarstellung, dass die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung für den Träger der Grundsicherung bindend ist und für die Aufzählung derjenigen Gründe, in denen ein Ersuchen des Trägers der Grundsicherung an den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich ist. Für Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, hat der Werkstattausschuss eine Entscheidung getroffen, dass ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich erbracht werden kann oder dies zu erwarten ist (§ 136 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). Diese Entscheidung ist mit der Entscheidung der Rentenversicherungsträger gleichwertig und führt zu einer gesetzlichen Fiktion der vollen Erwerbsminderung, da gleichzeitig auszuschließen ist, dass ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Bei behinderten Menschen, bei denen festgestellt wurde, dass ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich nicht erbracht werden kann oder dies nicht zu erwarten ist, ist eine Überprüfung aus denselben Gründen entbehrlich.

Zu Artikel 60 Nr. 4a – neu – (§ 6)

Die bestehende Regelung, dass die Leistungen „in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres“ zu bewilligen sind, wird dahingehend geändert, dass der Bewilligungszeitraum in der Regel zwölf Kalendermonate beträgt. Hierin liegt keine Änderung des Entscheidungsspielraums der Träger der Grundsicherung. Stattdessen soll klargestellt werden, dass der Gesetzgeber nur eine Befristung von zwölf Monaten vorgeben will, nicht jedoch Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums. Für eine Befristung ausgehend vom 1. Juli eines Kalenderjahres spricht jedoch, dass dieses Datum mit der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Regelsätze der Sozialhilfe zusammenfällt.

Die bislang im Gesetz für eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fehlende Erklärung der Anwendbarkeit des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Verwaltungsverfahren) wird nachgeholt, wodurch das Verwaltungsverfahren bundeseinheitlichen Regelungen unterliegt und mit dem für die Träger der Sozialhilfe geltenden Verfahren in Einklang gebracht wird.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch finden die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausübung von Gesetzen, die besondere Teile des Sozialgesetzbuches sind und nach dem Zehnten Buch in Kraft treten – all dies trifft auf das Gesetz für eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu –, nur Anwendung, wenn diese mit Zustimmung des Bundesrates für anwendbar erklärt werden.

Zu Artikel 67

Durch die Neufassung von Absatz 2 der Außerkrafttretensvorschrift in Artikel 67 wird berücksichtigt, dass wegen der bereits zum Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tretenden Neufassung von Artikel 1 § 24 bzw. der Einfügung von Artikel 1 §§ 126a und 126b die entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, nämlich die §§ 119 und 147b, bereits mit Ablauf des Verkündungsmonats außer Kraft treten. Im Übrigen entspricht Absatz 2 der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 69

Durch die Neufassung von Satz 2 der Inkrafttretensvorschrift in Artikel 69 tritt die Verordnungsermächtigung in dem eingefügten Artikel 1 § 126b Abs. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft und die Neufassung von Artikel 1 § 24, die Einfügung von Artikel 1 §§ 126a, 126b Abs. 1 sowie die Änderung von § 6 des Grundsicherungsgesetzes zum Ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen entspricht Satz 2 der Fassung des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 16. Oktober 2003

Verena Butalikakis
Berichterstatlerin

